

Beschlussempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung
(17. Ausschuss)**

- 1. zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 15/4132 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung dienst- und arbeitsrechtlicher
Vorschriften im Hochschulbereich (HdaVÄndG)**

- 2. zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 15/4229, 15/4299 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung dienst- und arbeitsrechtlicher
Vorschriften im Hochschulbereich (HdaVÄndG)**

- 3. zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates
– Drucksache 15/3924 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Freigabe der Personalstruktur an Hochschulen
(Hochschulpersonalstrukturfreigabegesetz – HPersFG)**

- 4. zu dem Antrag der Abgeordneten Katherina Reiche, Thomas Rachel,
Dr. Maria Böhmer, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU
– Drucksache 15/4131 –**

**Flexiblere Personalstrukturen bei Drittmittelprojekten im Hochschulbereich
schaffen**

- 5. zu dem Antrag der Abgeordneten Ulrike Flach, Cornelia Pieper,
Dr. Karl Addicks, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 15/4151 –**

**Befristungen von Beschäftigungsverhältnissen im Hochschulbereich
flexibilisieren**

A. Problem

Zu den Nummern 1 und 2

Die Initianten des Gesetzentwurfs gehen davon aus, dass mit der Aufhebung des Fünften Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes und anderer Vorschriften vom 16. Februar 2002 (BGBl. I S. 693) durch das Bundesverfassungsgerichtsurteil vom 27. Juli 2004 die bundesrahmenrechtliche Grundlage für die Personalkategorie der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors entfallen ist. Damit ist den 10 Landeshochschulgesetzen, die an das HRG in der Fassung des 5. Änderungsgesetzes bereits angepasst wurden, hinsichtlich der neu gestalteten Personalstruktur die Grundlage entzogen. Auch die übrigen Bundesländer, die ebenfalls die Juniorprofessur einführen wollen, sind an dem Erlass entsprechender Landeshochschulgesetze gehindert.

Darüber hinaus ist mit der Nichtigerklärung des Fünften Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes das neu gestaltete Zeitvertragsrecht aufgehoben worden und für Verträge, die seit dem 23. Februar 2002 geschlossen wurden und die sich auf das neu gestaltete Zeitvertragsrecht gestützt haben, der Sachgrund für die Befristung entfallen.

Zu Nummer 3

Ausgangspunkt für den Gesetzentwurf des Bundesrats ist eine Neufassung der Artikel 72 und 75 des Grundgesetzes durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 27. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3146). Die Voraussetzungen in Artikel 72 Abs. 2 GG bzw. Artikel 75 Abs. 2 GG, unter denen der Bund im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung bzw. des Rahmenrechts gesetzgeberisch tätig werden darf, wurden mit Wirkung zum 15. November 1994 restriktiver gefasst. Gemäß Artikel 125a Abs. 2 GG gilt Recht, das auf Grund des Artikels 72 Abs. 2 GG in der bis zum 15. November 1994 geltenden Fassung erlassen worden ist, als Bundesrecht fort; durch Bundesgesetz kann jedoch bestimmt werden, dass es durch Landesrecht ersetzt werden kann. Entsprechendes gilt für rahmenrechtliche Vorschriften, die vor diesem Zeitpunkt erlassen worden sind und die nach der Neufassung des Artikels 75 Abs. 2 GG nicht mehr erlassen werden könnten.

Danach dürften die vor dem 15. November 1994 erlassenen Regelungen zur Personalstruktur des Hochschulrahmengesetzes in der bestehenden Form vom Bund heute nicht mehr gesetzlich vorgesehen werden.

Zu Nummer 4

Nach der Aufhebung des 5. Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes durch das Bundesverfassungsgerichtsurteil vom 27. Juli 2004 sollen die im 5. HRGÄndG vorgesehenen Befristungsregelungen mit dem Gesetz zur Änderung dienst- und arbeitsrechtlicher Vorschriften im Hochschulbereich erneut ex tunc in Kraft gesetzt werden, ohne dass die Problematik der Vergabe von Drittmitteln zur Bearbeitung von Forschungsprojekten als Befristungsgrund aufgegriffen wird. Nach dem Gesetzentwurf werden zahlreiche qualifizierte Wissenschaftler wegen Überschreitung der Zwölf-Jahres-Höchstdauer von der Mitarbeit an befristeten Drittmittelprojekten faktisch ausgeschlossen bzw. auf die sehr viel engeren Vorgaben des Teilzeit- und Befristungsgesetzes verwiesen.

Eine solche bürokratische Einstellungsvorgabe erschwert die Forschungsorganisation, konterkariert die Ziele der Forschungsförderung und beschränkt die Entwicklungsmöglichkeiten vieler Wissenschaftler.

Zu Nummer 5

Das Festlegen der Höchstdauer befristeter Beschäftigungsverhältnisse bei durch Drittmittel geförderten Projekten wird der Flexibilität der Beschäftigungsmöglichkeiten für qualifiziertes Personal nicht gerecht. Deren Dauer muss vielmehr nach wissenschaftlichen und projektbezogenen Gegebenheiten geregelt werden. Daher müssen über das Arbeits- und das bisherige Hochschulrecht hinausgehende Lösungen gefunden werden, die solche Beschäftigungsverhältnisse nicht an durch bürokratische Regelungen vorgegebene Zeiträume binden.

B. Lösung

Zu Nummer 1

Annahme des Gesetzentwurfs mit den Stimmen aller Fraktionen sowie

Annahme einer Entschließung mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU

Zu Nummer 2

Erledigterklärung mit den Stimmen aller Fraktionen

Zu Nummer 3

Ablehnung des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU

Zu Nummer 4

Ablehnung des Antrags mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

Zu Nummer 5

Ablehnung des Antrags mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

C. Alternativen

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 15/3924 und der Anträge auf den Drucksachen 15/4131 und 15/4151.

D. Kosten

Zu den Nummern 1 und 2

Nach Darstellung der Initianten des Gesetzentwurfs ergeben sich nachstehende Kostenfolgen:

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Für die Länderhaushalte können Kosten für die erforderliche Ausstattung der Juniorprofessuren entstehen. Hier wird in den ersten Jahren nach Einführung der Juniorprofessur nur ein Teil der Ausstattung durch Umschichtungen innerhalb der Hochschulen bereitgestellt werden können.

Der Bund unterstützt die Länder bei der Einrichtung von Juniorprofessuren mit einer Bezuschussung der sächlichen Erstausrüstung. Bund und Länder haben sich hierzu in der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung auf ein Förderprogramm verständigt (Juniorprofessurenprogramm). Der Bund stellt für die sächliche Erstausrüstung der ersten 3 000 Juniorprofessuren insgesamt rd. 180 Mio. Euro zur Verfügung.

2. Vollzugaufwand

Keiner

Zu Nummer 3

Keine

Zu den Nummern 4 und 5

Kosten wurden nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf – Drucksache 15/4132 – unverändert anzunehmen;
2. den Gesetzentwurf – Drucksachen 15/4229, 15/4299 – für erledigt zu erklären;
3. den Gesetzentwurf – Drucksache 15/3924 – abzulehnen;
4. den Antrag – Drucksache 15/4131 – abzulehnen;
5. den Antrag – Drucksache 15/4151 – abzulehnen;

6. folgende EntschlieÙung anzunehmen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, vor dem Hintergrund der Empfehlungen des Wissenschaftsrats von Januar 2004 auf eine Verbesserung der tarifvertraglichen Rahmenbedingungen für eine unbefristete Beschäftigung von Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern, die auf Drittmittelbasis forschen, hinzuwirken und Vorschläge für eine wissenschaftsadäquate Ausgestaltung des Kündigungsschutzrechts so rechtzeitig vorzulegen, dass diese möglichst frühzeitig vor Ablauf der Übergangsfrist eine dauerhafte Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in drittmittelfinanzierten Forschungsprojekten ermöglichen.

Begründung

1. Durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Juli 2004, mit der die 5. HRG-Novelle aus formalen Gründen für nichtig erklärt wurde, war auch das mit diesem Gesetz im Jahr 2002 eingeführte neue Befristungsrecht des Hochschulrahmengesetzes entfallen. Damit war befristeten Verträgen, die seit dem 23. Februar 2002 geschlossen worden waren und die sich auf das neu gestaltete Zeitvertragsrecht gestützt hatten, die rechtliche Grundlage für die Befristung entzogen. Für Tausende von befristeten Arbeitsverträgen besteht deshalb derzeit eine unklare Rechtslage; Hochschulen und Forschungseinrichtungen droht eine Klagewelle durch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die ihre befristeten Arbeitsverhältnisse nach Wegfall der Rechtsgrundlage jetzt als unbefristet ansehen könnten. Unabhängig vom Ausgang der Klagen würde dies zu massiven Spannungen zwischen den Beteiligten führen und über einen längeren Zeitraum wissenschaftliche Arbeit und Personalentwicklung in Hochschulen und Forschungseinrichtungen behindern. Im Erfolgsfall würden die Klagen zu einer Blockade von Nachwuchswissenschaftlerstellen und damit des Innovationssystems in Deutschland führen.

In dieser Situation ist es unausweichlich, mit höchster Priorität wieder Rechtssicherheit für die jungen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler mit befristeten Arbeitsverträgen herzustellen. Dies kann nur dadurch geschehen, dass der durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts verursachte Wegfall der Rechtsgrundlage für die Zeitverträge durch rückwirkende Wiederinkraftsetzung des Befristungsrechts geheilt wird. Würden bei dieser Gelegenheit Änderungen an den Befristungsregeln vorgenommen, wären dadurch neue Komplikationen vorprogrammiert. Dies gilt es

aber im Interesse der betroffenen Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler zu vermeiden.

Die im Entwurf der Koalitionsfraktionen eines Gesetzes zur Änderung dienst- und arbeitsrechtlicher Vorschriften im Hochschulbereich vorgesehenen Regelungen des Befristungsrechts in den §§ 57a bis 57e des Hochschulrahmengesetzes (HRG) sind deshalb identisch mit den durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes und anderer Vorschriften vom 16. Februar 2002 (BGBl. I S. 693) geschaffenen Regelungen. In § 57f wird eine ergänzende Übergangsregelung für diejenigen befristeten Arbeitsverträge vorgesehen, die seit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Juli 2004 auf Basis des wieder auflebten „alten“ Befristungsrechts abgeschlossen worden sind.

2. Der für den Abschluss befristeter Arbeitsverträge mit wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie mit wissenschaftlichen und künstlerischen Hilfskräften im Hochschulrahmengesetz vorgesehene Befristungsrahmen von 12 Jahren bzw. 15 Jahren im Bereich der Medizin ermöglicht eine langjährige befristete Beschäftigung, ohne dass hierfür jeweils eine sachliche Begründung erforderlich ist. Damit verfügt der Wissenschaftsbereich über komfortable Bedingungen, die ihn gegenüber allen anderen Arbeitgebern in Deutschland privilegieren. Auch nach Ausschöpfung des wissenschaftsspezifischen Befristungsrahmens für die Qualifizierungsphase ist eine weitere Anstellung auf befristeten Stellen in Deutschland nicht ausgeschlossen, es gilt dann aber für den Abschluss befristeter Arbeitsverträge das, was für alle anderen Arbeitgeber und Arbeitnehmer auch gilt, nämlich das allgemeine Arbeitsrecht. Und dieses sieht vor, dass ein befristeter Arbeitsvertrag einer sachlichen Begründung bedarf.

Grund hierfür wiederum ist, dass das deutsche wie auch das europäische Arbeitsrecht als Regelfall das unbefristete Arbeitsverhältnis vorsehen. Befristete Arbeitsverhältnisse müssen danach Ausnahmecharakter haben.

Europarechtlich wurde insoweit mit der Richtlinie 1999/70/EG des Rates der Europäischen Union vom 28. Juni 1999 zu der EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge eine hinsichtlich des mit der Richtlinie zu erreichenden Ziels für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union verbindliche Rechtsgrundlage geschaffen. Die Richtlinie schafft erstmals gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für befristete Arbeitsverträge im Bereich der Europäischen Union und setzt damit europäische Mindeststandards. Zugleich wird in der Richtlinie festgestellt, dass unbefristete Verträge die übliche Form des Beschäftigungsverhältnisses zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern darstellen und weiter darstellen werden.

In Deutschland ergibt sich aus der Schutzfunktion des Grundrechts aus Artikel 12 Abs. 1 des Grundgesetzes in Verbindung mit dem in Artikel 20 Abs. 1 des Grundgesetzes verankerten Sozialstaatsprinzip die Verpflichtung zur Gewährleistung eines Mindestmaßes an arbeitsrechtlichem Bestandsschutz. Die einfachgesetzliche Konkretisierung der verfassungsrechtlichen Anforderungen findet sich im Kündigungsschutzgesetz. Um die Umgehung des Kündigungsschutzes durch den Abschluss befristeter Arbeitsverhältnisse zu vermeiden, hat das Bundesarbeitsgericht in ständiger Rechtsprechung Grundsätze für die Kontrolle befristeter Arbeitsverhältnisse, insbesondere im Hinblick auf das Vorliegen eines sachlichen Grundes, entwickelt. Diese Grundsätze wurden in dem am 1. Januar 2001 in Kraft getretenen Teilzeit- und Befristungsgesetz kodifiziert. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts rechtfertigt die Finanzierung aus Drittmitteln für sich genommen keine Befristung. Die Un-

sicherheit der finanziellen Entwicklung allein ist noch kein sachlicher Grund für die Befristung eines Arbeitsvertrages. Dementsprechend reicht auch die allgemeine Unsicherheit über das Weiterlaufen von Drittmitteln nicht als Sachgrund für eine Befristung aus. Erforderlich ist vielmehr bei Abschluss eines auf Drittmittelfinanzierung gestützten befristeten Arbeitsvertrages eine schlüssige Prognose, dass die Drittmittel nur für eine begrenzte Zeit zur Verfügung stehen.

Diese verfassungs-, europa- und arbeitsrechtlichen Rahmenbedingungen unterstreichen die Notwendigkeit, im Zusammenwirken von tarifvertraglichen und gesetzlichen Regelungen zu einer Lösung zu kommen, die die dauerhafte Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in drittmittelfinanzierten Forschungsprojekten ermöglicht.

3. Die neugefasste Übergangsregelung in § 57f HRG sieht vor, dass befristet beschäftigte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch nach Ausschöpfung des HRG-Befristungsrahmens mit einer Laufzeit bis zum 29. Februar 2008 befristet beschäftigt werden können. Hierdurch soll zum einen der erneute Übergang auf das neue Befristungsrecht erleichtert werden. Zum anderen soll das dadurch vorhandene Zeitfenster dazu genutzt werden, die Rahmenbedingungen für die Beschäftigung von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nach der Qualifizierungsphase zu verbessern.

Die Grundlage hierfür bilden die am 30. Januar 2004 vom Wissenschaftsrat beschlossenen „Empfehlungen zu einem Wissenschaftstarifvertrag und zur Beschäftigung wissenschaftlicher Mitarbeiter“. Diese enthalten u. a. Vorschläge für eine Verbesserung der Beschäftigungsmöglichkeiten von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nach der Qualifizierungsphase. Ziel der Vorschläge ist es, die unbefristete Beschäftigung qualifizierter Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler unterhalb der Professur zu erleichtern.

Die heutige Situation wird vom Wissenschaftsrat – und nicht nur von ihm – als unbefriedigend und nicht sachgerecht angesehen. Hochschulen und Forschungseinrichtungen verfügen zwar über die rechtliche Möglichkeit, qualifizierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler auf Dauer zu beschäftigen. Derzeit ist es aber so, dass eine unbefristete Beschäftigung im öffentlichen Dienst praktisch gleichzusetzen ist mit einem unkündbaren Arbeitsverhältnis. Wissenschaftseinrichtungen und insbesondere die Universitäten beschäftigen daher erfahrene Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler unterhalb der Professur nur in Ausnahmefällen unbefristet. Das gegenwärtige Befristungs- und Kündigungsrecht erweist sich im Wissenschaftsbereich so als Hemmnis für eine dauerhafte Beschäftigung.

Konkret empfiehlt deshalb der Wissenschaftsrat, die Kündigungsgründe im Angestelltenverhältnis beschäftigter wissenschaftlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im HRG wissenschaftsadäquat zu präzisieren. Der dauerhafte Wegfall von Drittmitteln soll einen Kündigungsgrund darstellen, die Hürden für eine betriebsbedingte Kündigung sollen herabgesetzt werden. Ergänzend wird die Aufhebung des in § 53 BAT (West) geregelten Ausschlusses einer betriebsbedingten Kündigung nach 15-jähriger Zugehörigkeit zum öffentlichen Dienst für erforderlich gehalten.

Beide Komponenten dieses Vorschlags müssen verlässlich umgesetzt werden, damit das Ziel einer vermehrten unbefristeten Beschäftigung erreicht werden kann. Allein eine wissenschaftsadäquate Ausgestaltung des Kündigungsrechts, die nur auf gesetzlichem Wege erfolgen kann, würde hier nicht helfen, solange eine betriebsbedingte Kündigung generell ausgeschlossen ist. Die Unkündbarkeitsregelung in § 53 BAT (West) ist Ge-

genstand der derzeit laufenden Verhandlungen über eine Reform des BAT.

Die Koalitionsfraktionen haben bereits in der Begründung ihres Entwurfs für ein Gesetz zur Änderung dienst- und arbeitsrechtlicher Vorschriften im Hochschulbereich deutlich gemacht, dass sie unabwendbaren Handlungsbedarf sehen, die Rahmenbedingungen für die unbefristete Beschäftigung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern nach der Qualifizierungsphase auf der Grundlage der Wissenschaftsratsempfehlung zu verbessern.

Damit bis zu einer dauerhaft tragfähigen Regelung der dauerhaften Beschäftigungsmöglichkeiten nach der Qualifizierungsphase für die derzeit beschäftigten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine verlässliche Perspektive für eine Beschäftigung im Wissenschaftsbereich besteht, sieht der Gesetzentwurf eine Verlängerung des Übergangszeitraums für den Abschluss sachgrundlos befristeter Beschäftigungsverhältnisse auch nach Ausschöpfung des HRG-Befristungsrahmens um 3 weitere Jahre bis Ende Februar 2008 vor. Eine dauerhaft tragfähige Lösung soll rechtzeitig vor Ablauf der Übergangsfrist möglichst bis Ende des Jahres 2006 angestrebt werden.

Berlin, den 1. Dezember 2004

Der Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung

Ulrike Flach

Vorsitzende und Berichterstatterin

Ute Berg

Berichterstatterin

Thomas Rachel

Berichterstatter

Grietje Bettin

Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Ute Berg, Thomas Rachel, Grietje Bettin und Ulrike Flach

I. Überweisung

Zu den Nummern 1, 3, 4, 5

Der Deutsche Bundestag hat die Gesetzentwürfe auf Drucksache 15/4132 und 15/3924 in seiner 139. Sitzung am 12. November 2004 in erster Lesung beraten und gemeinsam mit den ebenfalls beratenen Anträgen auf Drucksache 15/4131 und 15/4151 an den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung zur federführenden Beratung und an den Innenausschuss, den Rechtsausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, den Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung und an den Haushaltsausschuss zur Mitberatung überwiesen. Die Gesetzentwürfe auf Drucksache 15/4132 und 15/3924 wurden darüber hinaus zur Mitberatung an den Verteidigungsausschuss sowie gemäß § 96 der Geschäftsordnung an den Haushaltsausschuss überwiesen.

Zu Nummer 2

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/4229 in seiner 140. Sitzung am 23. November 2004 in erster Lesung beraten und an den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung zur federführenden Beratung und an den Innenausschuss, den Rechtsausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit, den Verteidigungsausschuss, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, den Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung sowie gemäß § 96 der Geschäftsordnung an den Haushaltsausschuss überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu den Nummern 1 und 2

Nach den inhaltsgleichen Gesetzesentwürfen werden durch die beabsichtigten Neuregelungen die gesetzgeberischen Konsequenzen aus der Aufhebung des Fünften Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes und anderer Vorschriften vom 16. Februar 2002 (BGBl. I S. 693) durch das Bundesverfassungsgerichtsurteil vom 27. Juli 2004 gezogen. Mit dem Urteil ist die bundesrahmenrechtliche Grundlage für die Personalkategorie der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors entfallen sowie die Notwendigkeit entstanden, das Zeitvertragsrecht für befristet beschäftigte wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter neu zu regeln. Die Gesetzentwürfe modifizieren die Regelungen zur Personalstruktur und zum Zeitvertragsrecht im Lichte der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Juli 2004 und lassen die Befristungsregelungen rückwirkend auf das ursprüngliche Inkrafttretensdatum wieder in Kraft treten.

Zu Nummer 3

Nachdem die bundesrechtliche Regelungskompetenz zur Regelung der Personalstruktur des Hochschulrahmengesetzes durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom

27. Juli 2004 verneint worden ist, sollen mit dem Gesetzentwurf die Länder durch den Bund ermächtigt werden, nach Artikel 125a des Grundgesetzes die dienstrechtlichen Regelungen des Hochschulrahmengesetzes durch landesrechtliche Regelungen zu ersetzen.

Zu Nummer 4

Mit dem Gesetzentwurf zur Änderung dienst- und arbeitsrechtlicher Vorschriften im Hochschulbereich (HdaVÄndG) sollen die durch das vom Bundesverfassungsgericht aufgehobene 5. HRGÄndG vorgesehenen Befristungsregelungen erneut ex tunc in Kraft gesetzt werden, ohne dass die Problematik der Vergabe von Drittmitteln zur Bearbeitung von Forschungsprojekten als Befristungsgrund aufgegriffen wird. Danach werden zahlreiche qualifizierte Wissenschaftler wegen Überschreitung der Zwölf-Jahres-Höchstdauer von der Mitarbeit an befristeten Drittmittelprojekten faktisch ausgeschlossen, bzw. auf die sehr viel engeren Vorgaben des Teilzeit- und Befristungsgesetzes verwiesen. Deshalb wird die Bundesregierung aufgefordert, zum vorliegenden Gesetzentwurf einen Änderungsvorschlag zu erarbeiten, der gewährleistet, dass das Recht der Hochschulen, befristete Arbeitsverträge im Rahmen der Forschung mit Mitteln Dritter auch nach Ausschöpfung sonst vorgesehener Befristungen abzuschließen, unberührt bleibt.

Zu Nummer 5

Die Vergabe von Drittmitteln zur Bearbeitung von Forschungsprojekten hat sich als ein wichtiges Instrument der Forschungsförderung bewährt. Dabei wird das Festlegen der Höchstdauer befristeter Beschäftigungsverhältnisse bei durch Drittmittel geförderten Projekten der Natur der Sache nicht gerecht, deren Dauer vielmehr nach wissenschaftlichen und projektbezogenen Gegebenheiten geregelt werden muss. Daher müssen über das Arbeits- und das bisherige Hochschulrecht hinausgehende Lösungen gefunden werden, die solche Beschäftigungsverhältnisse nicht an durch bürokratische Regelungen vorgegebene Zeiträume binden. Die Bundesregierung wird deshalb aufgefordert, bei Änderungen des Hochschulrahmengesetzes darauf hinzuwirken, dass das Recht der Hochschulen, befristete Arbeitsverträge im Rahmen der Forschung mit Mitteln Dritter abzuschließen, unberührt bleibt, und dass Beschäftigungen an Hochschulen, die vor Abschluss des ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses oder des Master-Abschlusses stattfinden, nicht auf hochschulrechtliche Befristungsregelungen angerechnet werden.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Nummer 1

Die mitberatenden Ausschüsse für Wirtschaft, für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, für Gesundheit und Soziale Sicherung haben einstimmig empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der mitberatende **Innenausschuss** hat mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Fraktion der CDU/CSU gegen die Stimmen der Fraktion der FDP empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Zu Nummer 2

Der mitberatende **Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung** hat einstimmig, der mitberatende **Rechtsausschuss** hat einstimmig bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP und der mitberatende **Innenausschuss** hat mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Fraktion der CDU/CSU, gegen die Stimmen der Fraktion der FDP empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Die mitberatenden Ausschüsse haben mit den Stimmen aller Fraktionen empfohlen, den Gesetzentwurf für erledigt zu erklären.

Zu Nummer 3

Die mitberatenden Ausschüsse haben jeweils mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP empfohlen, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Zu Nummer 4

Die mitberatenden Ausschüsse haben jeweils mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP empfohlen, den Antrag abzulehnen.

Zu Nummer 5

Die mitberatenden Ausschüsse haben jeweils mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP empfohlen, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Der mitberatende Verteidigungsausschuss konnte die Vorlagen wegen aktueller Vorkommnisse in der Bundeswehr in seiner 49. Sitzung am 1. Dezember 2004 nicht beraten.

Die Stellungnahmen des mitberatenden Haushaltsausschusses zu Drucksache 15/4131 und 15/4151 lagen zum Zeitpunkt der Abgabe der Beschlussempfehlung nicht vor.

IV. Beratungsverlauf und -ergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat die Vorlagen in seiner Sitzung am 1. Dezember 2004 beraten und empfiehlt:

1. Annahme des Gesetzentwurfs – Drucksache 15/4132 – mit den Stimmen aller Fraktionen.

Annahme des zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 15/4132 von den Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Ausschuss eingebrachten Entschließungsantrags (Ausschussdrucksache 15(17)270), dessen Inhalt sich aus Nummer 6 der Beschlussempfehlung ergibt, mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU.

2. Erledigterklärung des Gesetzentwurfs – Drucksache 15/4229 – mit den Stimmen aller Fraktionen.

3. Ablehnung des Gesetzentwurfs – Drucksache 15/3924 – mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU.

4. Ablehnung des Antrags – Drucksache 15/4131 – mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP.

5. Ablehnung des Antrags – Drucksache 15/4151 – mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP.

Von Seiten der **Fraktion der SPD** wird vor dem Hintergrund des Bundesverfassungsgerichtsurteils vom 27. Juli 2004 ein starker gesetzgeberischer Handlungsdruck gesehen, im Interesse der Nachwuchswissenschaftler Rechtssicherheit zu schaffen. Daher hätten die Bundesregierung und die Koalitionsfraktionen Gesetzesentwürfe vorbereitet, die unter Beachtung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die bundesgesetzlichen Voraussetzungen zur Wiedereinführung der Juniorprofessur schaffen. Damit können befristet beschäftigte Wissenschaftler nach Ausschöpfung der 12 beziehungsweise 15 Jahresfrist noch bis zum 28. Februar 2008 befristet beschäftigt werden. Das Ziel der Koalition sei es, auch im Sinne der Empfehlungen des Wissenschaftsrats, die unbefristete Beschäftigung qualifizierter Mitarbeiter unterhalb der Professur zu erleichtern. Da sich das derzeitige Recht als Einstellungshindernis für eine dauerhafte Beschäftigung erweise, sollen – unter Beibehaltung des Ziels einer dauerhaften Beschäftigung – die Kündigungsgründe für wissenschaftlich beschäftigte Mitarbeiter wissenschaftsadäquat präzisiert werden. So soll der dauerhafte Wegfall von Drittmitteln einen Kündigungsgrund darstellen. Dabei müssten auch die Unkündbarkeitsregeln im Bundesangestelltentarifvertrag (BAT) zwischen den Tarifpartnern entsprechend angepasst werden. Ausdrücklich abgelehnt werden eine mit dem Änderungsantrag der CDU/CSU Fraktion bezweckte Ausweitung befristeter Beschäftigungsmöglichkeiten. Auch der Gesetzentwurf des Bundesrats sei abzulehnen, da er einer schnellen Herstellung von Rechtssicherheit für Nachwuchswissenschaftler entgegenstehe und darüber hinaus die Ergebnisse der Verhandlungen der Föderalismuskommission zugunsten der Länder vornehme.

Von Seiten der **Fraktion der CDU/CSU** wurde in der Ausschussberatung folgender Änderungsantrag zum Gesetzentwurf auf Drucksache 15/4132, 15/4229 gestellt:

§ 57b wird um folgenden Absatz 5 ergänzt:

„(5) Unberührt bleibt das Recht der Hochschulen mit dem in § 57a Abs. 1 Satz 1 genannten Personal, befristete Arbeitsverträge im Rahmen der Forschung mit Mitteln Dritter auch nach Ausschöpfung der in Absatz 1 geregelten zulässigen Befristungsdauer abzuschließen. Ein sachlicher Grund, der die Befristung der Arbeitsverträge der Drittmittelbediensteten rechtfertigt, liegt vor, wenn die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter überwiegend aus Mitteln Dritter vergütet und der Zweckbestimmung entsprechend beschäftigt werden. Absätze 3 und 4

finden auf die befristeten Arbeitsverträge der Drittmittelbediensteten entsprechende Anwendung.“

Die Fraktion begründet die vorgeschlagene Gesetzesergänzung damit, dass eine Öffnungsregelung im Paragraph 57b, die den Hochschulen und Forschungseinrichtungen die Möglichkeiten gibt, auch außerhalb der starren Zeitgrenzenregelung befristete Arbeitsverträge abzuschließen, geeignet sei, die arbeitsrechtlichen Probleme der Beschäftigung von Wissenschaftlern im Bereich der Drittmittelforschung zu lösen. Demgegenüber reichen die im Gesetzentwurf vorgesehene Verlängerung der Übergangsfrist bis zum 23. Februar 2008 für Personen, die bereits vor dem 23. Februar 2002 in einem befristeten Arbeitsverhältnis zu einer Hochschule oder Forschungseinrichtung standen und der vage Hinweis in der Gesetzesbegründung, sich in der Zwischenzeit um die Umsetzung der Empfehlung zu einem Wissenschaftstarif des Wissenschaftsrates bemühen zu wollen, nicht aus und schaffen weder dauerhafte Rechtssicherheit noch eine belastbare Perspektive. Deshalb sei eine gesetzliche Flexibilisierung wie in der vorgeschlagenen Ergänzungsregelung notwendig. Das zentrale Anliegen der Fraktion bestehe darin, über die bisherigen Möglichkeiten der befristeten Arbeitsverhältnisse hinaus, den Hochschulen und Wissenschaftseinrichtungen das Recht einzuräumen, befristete Arbeitsverhältnisse abzuschließen zu können, wenn diese über Drittmittel finanziert werden können. Der Vorteil des Antrags der Fraktion der CDU/CSU liege darin, dass die Umsetzung der Regelung unmittelbar durch eine Änderung des Hochschulrahmengesetzes (HRG) wirksam werde und nicht von Entscheidungen anderer Gremien abhängig sei. Der Koalitionsantrag stelle zwar einen denkbaren Weg dar, er sei aber wenig zukunftsfähig, weil er anstelle einer substantiellen Gesetzesänderung nur ein Zeitfenster bis zum Jahre 2008 anbiete. Im übrigen könne nicht mitgetragen werden, dass die Gründe für die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtsurteils lediglich als formaler Natur bewertet würden und nicht die grundlegenden verfassungsrechtlichen Aspekte der Entscheidung im Hinblick auf das Bund-Länder-Verhältnis gesehen würden.

Von Seiten der **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** werde begrüßt, dass in den Gesetzentwürfen der Bundesregierung und der Koalitionsfraktionen die Stellung der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren soweit abgesichert sei, dass sie eine Qualifikationsmöglichkeit im Rahmen des HRG darstelle. Damit seien auch die Landeshochschulgesetze, die diese Möglichkeiten bereits enthielten, wieder unanfechtbar geworden und der Bestand von Verträgen der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sei gewährleistet. Auch könnten jetzt diejenigen Länder, die von der Möglichkeit der Juniorprofessur noch keinen Gebrauch gemacht hätten, diese nun einführen. Die von der Fraktion gewünschte Fortentwicklung der Befristungsregelungen habe noch nicht in den Gesetzentwurf der Koalition aufgenom-

men werden können, sei aber in dem vorgelegten Entschließungsantrag der Koalition enthalten. Ziel der Fraktion sei weiterhin die Möglichkeit einer dauerhaften Beschäftigung von Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen unterhalb einer Professur. Die Weiterentwicklung des wissenschaftsspezifischen Befristungs- und Kündigungsrechts schaffe Flexibilität und Rechtssicherheit für Wissenschaftler und Institutionen. Dabei setze man, wie es im Entschließungsantrag der Koalition dargelegt sei, auf die zwischen den Tarifpartnern zu verhandelnde Einführung eines eigenen Tarifvertrages für Forschung und Lehre.

Der Änderungsantrag der Unionsfraktion müsse abgelehnt werden, weil er vor dem Hintergrund der verschiedenen Anforderungen des allgemeinen Arbeitsrechts, des BAT, des Grundgesetzes und der EU-Richtlinie zum Arbeitsrecht nicht gerichtsfest sei. Durch eine einfache Ergänzung des HRG seien grundlegende Änderungen nicht herbeizuführen. Der Entschließungsantrag der Union zeige im übrigen eine mangelhafte politische Abstimmung zwischen Bundes- und Landesebene.

Zum Antrag der FDP-Fraktion sei festzustellen, dass ein Teil der Forderungen im Koalitionsantrag enthalten sei, aber andere Teile nicht der Rechtslage entsprächen, denn der Antrag der FDP-Fraktion verwechsle den Begriff der ‚studentischen‘ mit dem der ‚wissenschaftlichen‘ Hilfskräfte. Der Gesetzentwurf des Bundesrats müsse zurückgewiesen werden, weil er u. a. dem Ziel der Fraktion widerspreche, eine Verschlinkung der KMK herbeizuführen.

Von Seiten der **Fraktion der FDP** könne die Grundaussage des vorliegenden Gesetzentwurfs voll geteilt werden. Die Fraktion habe sich immer für die Juniorprofessur eingesetzt. Gemeinsam mit dem Bereich der Drittmittelforschung und der Befristung von Arbeitsverträgen seien dies wichtige forschungspolitische Themen. Der Gesetzentwurf zeige, dass die Koalition mit der FDP in die gleiche Richtung denke. Dennoch sei der Gesetzentwurf zu unflexibel. Die Fraktion unterstütze die Idee einer autonomen Universität, die selbst entscheide, welchen Umfang die Befristung von Arbeitsverträgen habe. Die ursprüngliche Überlegung, einen gemeinsamen Gesetzentwurf mit der Koalition zu erarbeiten sei schließlich hinter der Bedeutung, die die Fraktion dem Thema ‚Drittmittel‘ zumesse zurückgetreten. Deshalb habe man sich entschieden, dem Gesetzentwurf zwar zuzustimmen, aber dennoch einen eigenen Antrag zu den Arbeitsverhältnissen bei Drittmitteln vorzulegen. Der Gesetzentwurf des Bundesrats müsse abgelehnt werden, weil er der Grundauffassung der Fraktion zu dem Gesamtvorhaben der befristeten Arbeitsverhältnisse widerspreche. Es gelte, jetzt die Blockade der Länder zum Wissenschaftstarifvertrag schnell zu überwinden und die Tarifgemeinschaft der Länder müsse wieder agieren. Innerhalb des BAT werde es keine sachgerechten Lösungen geben können und deshalb müsse das Ziel sein, einen eigenen Wissenschaftstarifvertrag abzuschließen.

Berlin, den 1. Dezember 2004

Ute Berg
Berichterstatterin

Thomas Rachel
Berichterstatter

Grietje Bettin
Berichterstatterin

Ulrike Flach
Berichterstatterin

